

Prüfungen im Ausbildungsberuf „Arzthelferin/Arzthelfer“

Zwischenprüfung

Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Arzthelferin“ an folgendem Termin durch:

**Freitag, den 22. Juni 2001,
8.00 – 10.00 Uhr**

Die Schülerinnen oder Umschülerinnen gehen anschließend wieder zum Unterricht oder in die Arztpraxis. Die Freistellung zur Zwischenprüfung (§ 7 Berufsbildungsgesetz) umfasst nur den Zeitraum der Prüfung.

Teilnehmerinnen an der Zwischenprüfung sind Schülerinnen des zweiten Ausbildungsjahres und Umschülerinnen, die in diese Fachklassen integriert sind.

Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten die ausbildenden Ärzte von der Sächsischen Landesärztekammer. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat auf den bereitgestellten Formularen bis zum **20. Mai 2001** zu erfolgen.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist nach dem Berufsbildungsgesetz eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Abschlussprüfung

Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Arzthelferin“ an folgendem Termin durch:

**Freitag, den 27. April 2001,
8.00 – 14.15 Uhr**

Folgende Prüfungsorte für Zwischen- und Abschlussprüfungen wurden festgelegt:

Regierungsbezirk Chemnitz

Berufliches Schulzentrum für Technik I
Park der OdF 1, 09111 Chemnitz
Berufliches Schulzentrum Wirtschaft und Gesundheit
Wielandstraße 51, 08525 Plauen

Regierungsbezirk Dresden

Berufliches Schulzentrum Gesundheit und Sozialwesen
Bautzener Straße 116, 01099 Dresden
Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Soziales, Carl-v.-Ossietzky-Str. 13-16,
02826 Görlitz

Regierungsbezirk Leipzig

Berufliches Schulzentrum 9 Gesundheit und Sozialwesen
Schönauer Straße 160, 04207 Leipzig
Berufliches Schulzentrum Torgau
Replitzer Weg 10, 04860 Torgau

Die Termine für die praktischen Prüfungen werden voraussichtlich im Mai 2001 liegen.

Zur Abschlussprüfung am 27. April 2001 können zugelassen werden:

1. Auszubildende und Umschülerinnen, deren Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht später als am 31. Juli 2001 endet.

2. Bewerberinnen/Bewerber, die den Antrag auf eine Wiederholungsprüfung gestellt haben (§ 34 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

3. Zulassung in besonderen Fällen gemäß § 40 Berufsbildungsgesetz

3.1. Auszubildende und Umschülerinnen (bei Umschulungszeit von 30 bis 36 Monaten), deren Ausbildungs-/Umschulungszeit nach dem 31. Juli 2001 endet, können den Antrag auf vorzeitige Zulassung um maximal sechs Monate zur Abschlussprüfung stellen (§ 40 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz), wenn die Leistungen das rechtfertigen.

Dabei sind gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 4. Dezember 1993 (veröffentlicht im „Ärztblatt Sachsen“ Heft 1/94, S. 10) nachweislich folgende Bedingungen zu erfüllen:

- sehr gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Arztpraxis
- gute Lernmotivation und -ergebnisse mit Notendurchschnitt bis 1,8 in der Berufsschule
- Die Inhalte des Ausbildungsrahmens und des im Berufsschulunterricht

vermittelten Lehrstoffes – soweit es für die Berufsausbildung wesentlich ist – müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.

3.2. Bewerberinnen/Bewerber ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis, die nachweisen, dass sie mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der Arzthelferin tätig gewesen sind (§ 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz). Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten die ausbildenden Ärzte oder bei Ziffer 2. und 3.2. die Teilnehmerinnen von der Sächsischen Landesärztekammer. Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung sind die Unterlagen vollständig bis spätestens **28. Februar 2001** einzureichen (gemäß § 10 der „Prüfungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer für die Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen“, veröffentlicht im „Ärztblatt Sachsen“ Hefte 5/93 und 2/94). Bei Antrag auf vorzeitige Zulassung oder Zulassung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis sind zusätzlich die Nachweise gemäß Ziffer 3.1. und 3.2. zum gleichen Termin einzureichen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass bei unvollständig und/oder verspätet eingereichten Unterlagen eine fristgemäße Bearbeitung durch die Sächsische Landesärztekammer nicht möglich und somit eine Zulassung zum gewünschten Prüfungstermin am 27. April 2001 in Frage gestellt ist.

Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass mit bestandener Abschlussprüfung das Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beendet ist.

Veronika Krebs

Leitende Sachbearbeiterin
Referat Arzthelferinnenwesen